

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF200068-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzoberrichterin lic. iur.
N. Jeker sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Häfeli

Beschluss vom 19. Januar 2021

in Sachen

A._____,
Berufungskläger

betreffend **Testamentseröffnung**

im Nachlass von B._____, geboren tt. Januar 1951, von C._____ ZH,
gestorben tt.mm.2020, wohnhaft gewesen in Winterthur

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Erbschaftssachen des Bezirks-
gerichtes Winterthur vom 21. Dezember 2020 (EL200489)

Erwägungen:

1. Der Berufungskläger ist der Bruder des am tt.mm.2020 verstorbenen B._____ (nachfolgend: Erblasser). Die letztwillige Verfügung des Erblassers vom 18. Oktober 2016 – samt Ergänzung vom 21. Oktober 2016 – eröffnete das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Winterthur mit Urteil vom 21. Dezember 2020 (act. 3 = act. 8).
2. Hiergegen gelangte der Berufungskläger mit Berufungsschrift vom 24. Dezember 2020 (act. 9) an die Kammer, zog seine Berufung jedoch mit Eingabe vom 11. Januar 2021 (act. 12) wieder zurück.
3. Das Berufungsverfahren ist zufolge des Rückzugs der Berufung ohne Weiterungen abzuschreiben. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf §§ 4 Abs. 2 und 12 GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 250.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Berufungskläger sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 63'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Die **Anfechtung einer Parteierklärung** (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit **Revision** beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber.

lic. iur. M. Häfeli

versandt am: